

unter diesen Umständen nicht ratsam wäre, die Kinder der Mutter zuzusprechen —, dass mit einer anderen Lösung offenbar eine Gefahr für das leibliche oder seelische Wohl der Kinder verbunden wäre. Ebenso laufen die Entscheidungsgründe der ersten Instanz, auf welche die Vorinstanz überdies verweist, einfach darauf hinaus, es sei nicht einzusehen, wieso es der Mutter mit ihrer Pension von monatlich 40 Fr. und dem Unterhaltsbeitrag des Vaters möglich sein sollte, für sich und die fünf Kinder auf eine Art und Weise aufzukommen, dass für das leibliche Wohl der Kinder ausreichend gesorgt wäre. Von (schwerem) Gewaltsmissbrauch oder (grober) Pflichtenvernachlässigung durch die Mutter ist also nirgends die Rede. Allein es kann schlechterdings auch nicht gesagt werden, die Eltern seien nicht « imstande », d. h. nicht befähigt (vgl. BGE 39 II 172), die elterliche Gewalt « auszuüben », sobald sie eines Zuschusses der öffentlichen Armenpflege bedürfen, um den Kindern in gebührender Weise den Unterhalt gewähren zu können. Nicht geschiedenen oder nicht getrennten Eltern die elterliche Gewalt bloss wegen solcher Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege abzusprechen, haben sich die Kinderfürsorgebehörden noch nie einfallen lassen können; dann darf es nach dem Gesagten auch nicht gegenüber beiden geschiedenen oder getrennten Eltern geschehen. Nachdem der Vater den Entzug der elterlichen Gewalt durch die Vorinstanz ohne weiteres hingenommen hat, kommt für die Zuweisung der Kinder nur noch die Mutter in Frage, deren Berufung sich somit insofern als begründet erweist. Dagegen verträgt es sich mit dem bescheidenen Einkommen des Vaters nicht, ihn mit höheren als den von der Vorinstanz bestimmten Unterhaltsbeiträgen zu belasten.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Berufung wird dahin begründet erklärt, dass in Abänderung des Urteils des Kantonsgerichtes von Appenzell Innerrhoden vom 23. Januar 1936 die Kinder der

Berufungsklägerin zugewiesen werden und der Berufungsbeklagte zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von 70 Fr. für die Kinder an die Berufungsklägerin verurteilt wird. Der Berufungsbeklagte kann die Kinder alle zwei Wochen während eines dienstfreien halben Tages zu sich nehmen.

**53. Urteil der II. Zivilabteilung vom 24. September 1936  
i. S. Brunner gegen Vormundschaftsbehörde Meltingen.**

Zur Wiederherstellung der elterlichen Gewalt ist die Behörde am Wohnort der Eltern zuständig, Art. 287/8 ZGB (unter dem Vorbehalt, dass die Kantone für ihre im Kanton wohnenden Bürger die Behörden der Heimat als zuständig erklären können, Art. 376 Abs. 2 ZGB).

Die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde Meltingen im Kanton Solothurn entzog im Jahre 1931 dem damals dort wohnenden Beschwerdeführer, der Luzerner Kantonsbürger ist, die elterliche Gewalt über seine Kinder aus erster Ehe.

Gegenwärtig verlangt der nun in Basel wohnende Beschwerdeführer von der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde Meltingen die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt.

Auf eine bezügliche Beschwerde ist der Regierungsrat des Kantons Solothurn am 14. Juli 1936 « mangels örtlicher Zuständigkeit der solothurnischen Behörden » nicht eingetreten.

Hiegegen richtet sich die vorliegende zivilrechtliche Beschwerde mit dem Hauptantrag auf Rückweisung zu materieller Entscheidung.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

Die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt ist das Gegenstück zu deren Entziehung. Dem entspricht es, dass für jene gleich wie für diese (vgl. BGE 53 II 282) die Behörde am gegenwärtigen Wohnort der Eltern zuständig

sei. Weil die Entscheidung über ein solches Gesuch wesentlich durch die gegenwärtigen Lebensverhältnisse der Eltern bedingt ist, verdient dieser Ort den Vorzug vor demjenigen, an welchem seinerzeit die Entziehung ausgesprochen worden ist (wie auch vor demjenigen andern, an welchem allfällig die Vormundschaft über die Kinder geführt wird), und zwar aus den gleichen Gründen, die dafür bestimmend waren, für die Beurteilung von Gesuchen um Änderung der Gestaltung der Elternrechte über Kinder aus geschiedener Ehe nicht das seinerzeitige Scheidungsgericht als zuständig zu erklären (BGE 46 II 333). Abweichendes kann sich nur aus Art. 376 Abs. 2 ZGB ergeben, der gleichwie (gemäss BGE 53 a.a.O.) für die Entziehung, so auch für die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt vorzubehalten ist, jedoch auf den vorliegenden Fall wegen Auseinanderfallen von Heimat- und Wohnkanton nicht zutrifft. Durch diese Entscheidung wird auch die Befürchtung des Beschwerdeführers hinfällig werden, die Basler Behörden werden sich nicht mit seinem Wiederherstellungsgesuch befassen, das ja in erster Linie Familienrechte eines Einwohners von Basel zum Gegenstand hat und nur indirekt den Fortbestand einer anderswo als in Basel geführten Vormundschaft in Frage stellt.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Vergl. auch Nr. 54, 57, 58. — Voir aussi nos 54, 57, 58.

## II. ERBRECHT

### DROIT DES SUCCESSIONS

#### 54. Urteil der II. Zivilabteilung vom 9. Juli 1936 i. S. Dietrich-Richy gegen Jaspard-Schluchter.

Durch eine der Kindesannahme vorausgehende Vereinbarung gemäss Art. 268 Abs. 3 ZGB, wonach die Adoptiveltern sich hinsichtlich ihres Vermögens volle Verfügungsfreiheit vorbehalten, wird das Pflichtteilsrecht des Adoptivkindes wegbedungen, dessen gesetzliches Erbrecht aber nicht berührt. — Ein kraft dieses Vorbehalts bloss als Nacherbe eingesetzter Adoptivnachkomme schliesst die Erben der 2. Parentel aus.

A. — Ludwig Dominik Jaspard und seine Ehefrau geb. Schluchter in Luzern hatten am 26. März 1921 ihre Pflegetochter Marie Ernestine Rosser (-Jaspard) adoptiert und am gleichen Tage einen öffentlich beurkundeten « Vorvertrag über die vermögensrechtlichen Verhältnisse » im Sinne des Art. 268 Abs. 3 ZGB abgeschlossen des Inhaltes :

Art. 1. Die Eheleute Jaspard-Schluchter behalten sich hinsichtlich ihres Vermögens volle Verfügungsfreiheit vor.

Art. 2. Alles, was das anzunehmende Kind durch eigene Arbeit erwirbt, bleibt sein Eigentum.

Im Jahre 1926 war die Adoptivtochter, inzwischen verheiratete Frau Hauri-Jaspard, gestorben und hatte einen Knaben Werner Louis Hauri hinterlassen. Im Oktober 1933 starb auch L. D. Jaspard unter Hinterlassung eines öffentlichen Testaments vom 26. Mai 1933, lautend :

« Mein letzter Wille ist folgender :

1. J'institue mon épouse héritière en propre de la totalité de ma succession et en usufruit sa vie durant